



Wir sind für Sie da!

Bundesverband für
Ergotherapeuten
in Deutschland e.V.

Stellungnahme

Referentenentwurf: Verordnung zur Umsetzung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 10. April 2019 - 6 C 19.18 und des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 28. Oktober 2020 - 6 C 8.19 in den Prüfungsverfahren der Heilberufe
(Prüfungsrechtsmodernisierungsverordnung)

21.11.2022



Wir sind für Sie da!

**Bundesverband für
Ergotherapeuten
in Deutschland e.V.**

Bundesministerium für Gesundheit
53107 Bonn

Sehr geehrter Herr Suhr,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Referentenentwurf der Prüfungsrechtsmodernisierungsverordnung.

Zu den vorgesehenen Änderungen in Artikel 5 - Änderung der Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir begrüßen die geplanten Änderungen und haben nur einen Änderungs- und einen Ergänzungsvorschlag.

1. § 6 Abs. 2 Satz 2, § 7 Abs. 3 Satz 1

Geplante Änderung

In § 6 Abs. 2 Satz 2 und § 7 Abs. 3 Satz 1 soll jeweils folgender Satz eingefügt werden:

„Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, am mündlichen / praktischen Teil der Prüfung teilzunehmen, ohne dass ihm ein Fragerecht zusteht.“

Änderungsvorschlag BED e.V.

In § 3 ErgThAPrV wird Abs. 5 (neu) hinzugefügt:

„Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, am mündlichen und am praktischen Teil der Prüfung teilzunehmen, ohne dass ihr oder ihm ein Fragerecht zusteht.“

Begründung

Redaktioneller Vorschlag zur besseren Lesbarkeit der ErgThAPrV.

BED

Bundesverband für
Ergotherapeuten in
Deutschland e. V.

Verwaltung
Nohner Str. 10
66693 Mettlach

Tel 06868 - 9109 0
Fax 06868 - 9109 15

Bürotelefon:

05221-8759453

E-Mail info@bed-ev.de
Web www.bed-ev.de

Geschäftsführender Vorstand

Diplom-Betriebswirt
Christine Donner

Verbandsregister

Reg.-Nr. VR 5578
Amtsgericht Essen

Bankverbindung

DKB Deutsche Kreditbank AG
Konto-Nr. 208 52 72
BLZ 120 300 00

2. § 15 ErgThAPrV

Problemstellung

In der Praxis kommt es häufig vor, dass Ergotherapeut*innen lange auf das Ausstellen der Erlaubnisurkunde warten müssen und so nach bestandener Prüfung nicht vollständig rechtsicher angestellt werden können.

Änderungsvorschlag BED e.V.:

§ 15 ErgThAPrV wird neu gefasst:

„Liegen die Voraussetzungen nach § 2 des Ergotherapeutengesetzes für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 1 des Gesetzes vor, so stellt die zuständige Behörde die Erlaubnisurkunde nach dem Muster der Anlage 4 **innerhalb von 6 Wochen** aus. **Während der Wartefrist gilt das Zeugnis der bestandenen Prüfung in Verbindung mit dem Nachweis der Antragstellung inklusive aller dazu notwendigen Unterlagen als vorläufige Erlaubnis.**

gez. Christine Donner
Geschäftsführender Vorstand BED e.V.

gez. Volker Brünger
Referent des Vorstandes